

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die vierspaltige Nonpareilzeile ober deren Raum 4 Mk.
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Endlich!

Erleichtert haben die Mitglieder der Verhandlungskommission aufsaftet, als der Regierungsrat Dr. Weigert, als Vorsitzender des beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Schiedsgerichts am späten Abend des 4. Juli den gefälligen Schiedsspruch verkündete. Nicht weil die eine oder die andere Partei von dem Inhalt des Schiedspruches sonderlich erbaut war, sondern weil die ewigen Verhandlungen nunmehr endlich ihr Ende gefunden hatten.

Nachdem die Arbeitgeber die bestehenden Verträge gekündigt hatten, traten die Parteien zum erstenmal am 10. Januar in Leipzig zu Verhandlungen zusammen. Eine hier eingesetzte Unterkommission leistete in der folgenden Woche Vorarbeiten, die es ermöglichten, daß die Beratungen der gesamten Verhandlungskommission anfangs Februar, wiederum in Leipzig, fortgesetzt wurden. Um die Mitte des gleichen Monats wurde in Berlin verhandelt und anfangs März in Stuttgart. Bisher waren die geltenden Verträge immer wieder verlängert worden, zuletzt bis Ende März. In Stuttgart standen die Dinge so, daß von einer weiteren Vertragsverlängerung Abstand genommen wurde; am 1. April trat der vertragslose Zustand ein. Über diesen Stand der Dinge wurde am 12. März einer Städtekonzferenz berichtet, welche die Haltung des Verbandsvorstandes und der Verhandlungskommission billigte. Am 6. April fand eine Vertreterversammlung der Reichsbetriebsfachgruppe, unseres Vertragskontrahenten, in Weimar statt. Die dort angenommene Resolution billigt den Standpunkt der Arbeitgebervertreter. Sie zugleich für die weiteren Verhandlungen scharf gemacht wurden. Anfang Mai wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Diesmal trafen sich die Parteien in Nürnberg. Als sie nach fünf-tägigen Beratungen am 10. Mai auseinandergingen, vereinbarten sie, daß sie sich zehn Tage später in Berlin wieder treffen würden. Wieder wurde vier Tage verhandelt, ohne zu einem Ende zu kommen. Dieses hoffte man in Eisenach zu finden, wo vom 30. Mai bis 1. Juni verhandelt wurde. Fall schien es, als sei das Ziel erreicht, da flogen die Verhandlungen auf, und dem wenige Tage später zusammen-tretenden Verbandstag, dem man den fertigen Vertrag zur Entscheidung vorlegen wollte, mußte berichtet werden, daß die Verhandlungen verkracht seien.

Von dem Stand der Dinge hatte unser Verbandsvorstand des Reichsarbeitsministerium unterrichtet. Dieses hat sich zur Vermittlung bereit erklärt und die Parteien zum 15. Juni vorgeladen. Die Unternehmer betunden eine merkwürdige Scheu vor dem Reichsarbeitsministerium. Ihre Generalversammlung beschloß, statt der Einladung zu folgen, noch einmal direkte Verhandlungen aufzunehmen. Unsererseits mußte diesem Verlangen Folge gegeben werden, denn das Reichsarbeitsministerium war nur darin in der Lage, einzugreifen, wenn alle Möglichkeiten, auf dem Wege direkter Verhandlungen zum Ziele zu kommen, erschöpft waren. Am 28. und 29. und 30. Juni wurde also wieder in Leipzig verhandelt. Aber die meisten der in Eisenach offengebliebenen Fragen wurde hier eine Verständigung erzielt; es blieb nur ein kleiner Rest, den man einem in Leipzig zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen wollte. Schon hatte man sich über den Unparteilichen, der gebeten werden sollte, die Leitung des Schiedsgerichts zu übernehmen, verständigt, da fiel dieser Plan noch ins Wasser.

Als man daranging, die Fragen zu formulieren, über die das Schiedsgericht entscheiden sollte, da verlangten die Arbeitgeber, daß auch die Punkte vor das Schiedsgericht gebracht werden sollen, über die man sich bereits einig geworden war. Darüber kam es zu scharfen Kontroversen. Es mußte festgestellt werden, daß die Leipziger Verhandlungen völlig zwedlos waren; man stand wieder auf dem gleichen Fleck wie bei dem Abbruch der Verhandlungen in Eisenach. Nunmehr mußten auch die Arbeitgeber ihren Widerstand gegen das Eingreifen des Reichsarbeitsministeriums aufgeben, und man beschloß, die strittigen Punkte dort zur Entscheidung zu bringen. Am 4. Juli trat das Schiedsgericht im Reichsarbeitsministerium in Berlin zusammen. Die Parteien trugen zunächst ihre Ansichten vor, und dann fällt das Schiedsgericht nach sehr langen Beratungen seinen Spruch. Am folgenden Tag trat die Verhandlungskommission noch einmal zusammen, um eine Geschäftsordnung für das im Vertrag vorgesehene Reichstaxi mit zu vereinbaren und dem beschlossenen Reichsmantelvertrag die Fassung zu geben, in welcher er den Vertretern der Parteien zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden soll.

Vergegenwärtigt man sich den Werdegang des Reichsmantelvertrages, dann ist es, daß die Parteien endlich aufsaftet war. Man hat darüber, daß die Verhandlungskommission ihr Gewerbe in Umherziehen aus-lassen, manchen guten und schlechten Rat gemacht. Der häufige Wechsel des Verhandlungsortes hat aber im Grunde keine Bedeutung. Die Mitglieder der Verhandlungskommission auf beiden Seiten ihren Wohnsitz in den verkehrsreichsten Teilen des Reiches haben, ist die Wahl des Ortes für die Kosten der Verhandlung ohne Bedeutung. Deshalb haben wir wegen der von den Arbeitgebern in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge in der Regel lange gestritten. Ziel

wichtiger war uns der Inhalt des Vertrages. Hier ergaben sich die Hauptschwierigkeiten daraus, daß unser Vertragspartner, die Reichsbetriebsfachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe, keine feste Organisation, sondern nur ein Konglomerat von Unternehmerverbänden ist. Sie haben sich wohl zum Zwecke des Vertragsabschlusses verbunden, aber diese Verbindung ist sehr lose. Jeder Verband verfolgt nicht nur seine eigenen Interessen, sondern diese Interessen gehen auch oft weit auseinander. Hier liegt die Hauptschwierigkeit, welche das lange Hinziehen der Verhandlungen hauptsächlich verursacht hat.

Der abgeschlossene Vertrag führt den Titel: „Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe“. Er soll aber nicht für die gesamte Holzindustrie gelten, sondern nur für die im § 1 genannten Gewerbe. Für die Angehörigen einer ganzen Reihe von Berufen, deren Arbeiter im Deutschen Holzarbeiter-Verband ihre Vertretung finden, kommt er also nicht in Betracht. Seine hervorragende Bedeutung ist darin begründet, daß die Tischlerei im weiteren Sinne, für die der Reichsmantelvertrag gelten soll, den größten Teil unserer Verbandsmitglieder umfaßt. Dann aber auch hat der Reichsmantelvertrag, wenn er Gesetz werden sollte, die Tendenz, für die Verträge, die für andere Gruppen des Holzgewerbes abgeschlossen werden, richtunggebend zu sein.

Es handelt sich um einen Mantelvertrag. Das heißt, daß er die Arbeitsbedingungen nicht regelt. Die Löhne sollen in den Landesverträgen geregelt werden, die daneben abzuschließen sind. Die Festlegung der Lohnhöhe ist eine sehr wichtige Frage, sie ist aber im Grunde die einzige, die der Vereinbarung zwischen den Landesvertragsparteien überlassen ist. Für diese Vereinbarung hat der Reichsmantelvertrag sehr ins einzelne gehende Richtlinien gegeben, so daß den Landesvertragsparteien fast nichts weiter übrigbleibt, als die Lohnsätze in das vorgeschriebene Schema einzutragen und die Einteilung der Orte in die zu bildenden Ortsklassen vorzunehmen.

Von den Schwierigkeiten der Verhandlungen erhält man einen Begriff, wenn man die Streitfragen betrachtet, die am Schluß vom Schiedsgericht entschieden wurden. Hierbei ist zu beachten, daß den Verhandlungen ursprünglich zwei Entwürfe zugrunde lagen, je einen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Im Laufe der Beratungen kamen sich die Parteien allmählich näher; es wurden immer neue Fassungen gesucht, so daß die schließlich strittige schon mehr oder weniger von der des ersten Entwurfs abwich. Die erste Frage, die das Schiedsgericht beschäftigte, betraf das Kapitel: „Einstellung und Entlassung von Arbeitern.“ Hier ist vom Arbeitsnachweis die Rede, und die Arbeitgeber wollten dem Satz: „Neueinstellungen unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind unzulässig“, nicht zustimmen. Das Schiedsgericht gab dem Satz im § 7 diese Fassung:

„Neueinstellungen unter Umgehung des gemeinsam vereinbarten bzw. vereinbarten Arbeitsnachweisregulativs sind unzulässig.“

Wegen der Kündigung und Entlassung gab es größere Meinungsverschiedenheiten. Wir verlangten, daß bei Entlassungen auf Verlangen des zu Entlassenden die Arbeitervertretung zu hören ist. Als Arbeitervertretung war bereits für Betriebe unter fünf Arbeitern, die nicht auf Grund des Betriebsratsgesetzes einen Betriebsrat oder einen Betriebsobmann zu wählen haben, der „Betriebsvertrauensmann“ anerkannt. Bei Entlassungen wollten ihm aber die Unternehmer selbst nicht das bescheidene Mitwirkungsrecht einräumen, auf das wir schließlich bestanden. Wir verlangten weiter, daß bei Entlassungen wegen Arbeitsmangels auf Verlangen der Arbeiter zuvor die Arbeitszeit verkürzt werden müsse, wie es die Verordnung vom 12. Februar 1920 vorschreibt. Dagegen wendeten die Unternehmer ein, daß sie sich dieser Verordnung, solange sie besteht, fügen müßten, aber sie wollten sich nicht durch Vertrag darauf binden. Schließlich verlangten die Arbeitgeber in Umkehrung des § 122 der Gewerbeordnung, daß, wo nichts anders vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis jeden Tag gelöst werden kann. Das Schiedsgericht hat diesen Streit durch die Formulierung des folgenden § 10 entschieden:

„Die Kündigung ist zwischen den örtlichen bzw. bezirklichen Vertragsparteien möglichst einseitlich zu regeln. Soweit dies nicht geschieht, gilt das bisherige Gewohnheitsrecht. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist nur am Tageschluß zulässig. Der fällige Lohn ist sofort auszuzahlen.“

Bei Entlassungen ist auf Verlangen des zu Entlassenden die Arbeitervertretung über die Gründe der Entlassung zu verständigen.

Bei Entlassungen wegen Arbeitsmangels gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.“

In der Frage der Zulässigkeit der Akkordarbeit wurde vor dem Schiedsgericht ein Streit ausgefochten, bei dem der Streitpunkt nicht einmal ein Wort, sondern nur eine Silbe war; aber dieses scheinbar so kleine Streitobjekt hat große Bedeutung. In dem bereits vereinbarten Paragraphen hieß es: „Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung in Akkord eignen, sind, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.“ Die Arbeitgeber verlangten, daß an Stelle von „die“ das Wort „diese“ gesetzt werde. Das hätte

bedeutet, daß lediglich Art und Zahl der Arbeiten Voraussetzung für die Leistung von Akkordarbeit wären, unbekümmert, ob die Betriebseinrichtungen solche gestatten. Hier hat das Schiedsgericht den fraglichen Satz im § 30 die folgende Fassung gegeben:

„Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung in Akkord eignen, sind, wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, nach Verständigung mit der durch Einführung der Akkordarbeit interessierten Arbeiterchaft des Betriebes oder der Betriebsabteilungen in Akkord auszuführen. Die Festlegung der Akkordpreise erfolgt unter Zuziehung der Betriebsvertretung oder einer besonderen von der Arbeiterchaft gewählten Akkordkommission.“

Großen Wert legten die Unternehmer auf die Einführung eines Stichtages in die Bestimmungen über die Ferien. Das mußte zurückgewiesen werden, da es zur Folge gehabt hätte, daß ein großer Teil unserer Kollegen um den Anspruch auf Ferien gerollt worden wäre. Das Schiedsgericht entschied, daß § 52 des Vertrages folgende Fassung erhält:

„Die Ferien sind vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen. Fällt der Ferienanspruch in die Zeit vom 1. November bis 30. April, so ist derselbe nur dann zu erfüllen, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt.“

Bei der Frage der Bemessung der Entschädigung für die Ferientage in den Fällen, in denen im Betriebe verürzt gearbeitet wird, beriefen sich die Unternehmer mit großem Nachdruck auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers, die es für zulässig erklärt, daß die Entschädigung nach dem bei der verürzten Arbeitszeit erzielten Lohn bemessen wird. Das Schiedsgericht hat einen Mittelweg gesucht und dem 2. Absatz des § 56 folgende Fassung gegeben:

„Die Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit. In Betrieben, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens vier Monate verürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verürzten“

Der erste Absatz dieses Paragraphen sichert dem Arbeiter für die Ferientzeit eine Entschädigung in Höhe des vollen Lohnes. Das gilt auch, wenn zur Ferientzeit verürzt gearbeitet wird. Hat jedoch zur Zeit des Ferienantritts die Kurzarbeit ununterbrochen mindestens vier Monate angehalten, dann kann die Entschädigung niedriger bemessen werden. Wird beispielsweise statt normal 48 Stunden seit vier Monaten nur 30 Stunden gearbeitet, dann wird die Entschädigung so berechnet, als ob die wöchentliche Arbeitszeit den Durchschnitt zwischen 48 und 30, also 39 Stunden betragen würde.

Eine sehr knifflische Sache sind die sogenannten „besseren Bedingungen“. Wir haben bisher stets bei unseren Vertragsabschlüssen Wert darauf gelegt, daß durch den neuen Vertrag bestehende bessere Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. Gegen dieses Verlangen erhoben diesmal die Unternehmer den recht beachtlichen Einwand, daß es sich nunmehr darum handle, einheitliche Arbeitsbedingungen für das ganze Reich zu schaffen, deshalb sei die Aufrechterhaltung besserer Bedingungen nicht mehr am Platz. Das Schiedsgericht hat hier verurteilt, indem es dem § 84 folgende Fassung gab:

„Mit Inkrafttreten des Reichsmantelvertrages sind allgemein die Bestimmungen der seitherigen Tarifverträge erlöschen. Soweit neben diesen abgelaufenen Verträgen durch Vereinbarungen oder Zusätze bezüglich der Ferien und Akkordbasis in der Praxis für die Arbeitnehmer bessere Verhältnisse bestehen, bleiben diese bis 31. Oktober 1921 in Geltung.“

Das besagt, daß dort, wo längere Ferien gewährt werden, als der Vertrag vorsieht, sie noch in diesem Jahre in der seitherigen Dauer gewährt werden. Mit dem 1. November wären dann die günstigeren Bestimmungen beseitigt. Vorausgesetzt, daß der Vertrag zustande kommt.

Darüber haben nunmehr die Vertragsparteien zu entscheiden. Es ist zweckmäßig, daß jede Partei sofort von der Stellungnahme der anderen Kenntnis erhält; deshalb ist in der Verhandlungskommission vereinbart worden, daß die entscheidenden Versammlungen zu gleicher Zeit am gleichen Ort tagen. Unser Verbandsvorstand hat den Wünschen der Verhandlungskommission Rechnung getragen und beschlossen, eine Städtekonzferenz auf den 19. Juli nach Würzburg einzuberufen; am gleichen Tage wird dort auch die Generalversammlung der Arbeitgeber stattfinden. Für den Fall, daß beide Parteien den Reichsmantelvertrag annehmen — Änderungen sind jetzt nicht mehr möglich, es handelt sich nur um Annahme oder Ablehnung im ganzen — würde dieser sofort in Kraft treten.

Um es zu ermöglichen, daß alsdann die Landestarifverträge mit größter Beschleunigung abgeschlossen werden können, ist bereits vereinbart, daß nach der von beiden Parteien erfolgten Annahme des Reichsmantelvertrages sofort die Abgrenzung der Gebiete für das Geltungsbereich der Landesverträge erfolgt. Ferner ist in Aussicht genommen, daß von den Zentralen Muster ausgearbeitet werden für die Landestarifverträge, ferner für die Geschäftsordnung der Landestarifämter und der Schlichtungs-

Kommissionen. Die Geschäftsordnung für das Reichsstatistikamt ist im wesentlichen fertiggestellt...

Geschieht dies durch die Arbeitgeber, dann würde das auch einen starken Einfluss auf die Gestaltung und das Zusammenwirken ihrer Organisationen ausüben...

Bei der Bedeutung, die das Vertragswerk für unser ganzes Gewerbe hat, er schien es uns angebracht, es durch wörtlichen Abdruck zur Kenntnis aller Mitglieder unseres Verbandes zu bringen.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1919.

Kl. Bereits seit dem Jahre 1907 hat die Abteilung für Arbeiterstatistik im Reichsstatistischen Amt alljährlich Fragebogen erhebungen über die Tarifverträge im Deutschen Reich durchgeführt...

Nach dem 15. November 1918, als zwischen den Gewerkschaften und den großen Unternehmerverbänden vereinbart wurde, daß die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen zu regeln wären...

Die letzten Monate des Jahres 1918 zeigten bereits eine Zunahme der Zahl der tariflich gebundenen Betriebe und Personen. Aber im Jahre 1919 ist die Zahl gewaltig gewachsen...

Interessant ist die Entwicklung der Tarifverträge im letzten acht Jahren. Sie ergibt folgendes Bild von dem jeweiligen Stand am Jahreschlus:

Table with 4 columns: Jahr (Year), Gesamtziffern (Total figures), für Betriebe (for enterprises), mit beschäftigten Personen (with employed persons). Rows list years from 1912 to 1919.

Heute haben die Tarifverträge fast auch diejenigen Zweige der Großindustrie erfaßt, wo sie früher nur spärlich vertreten waren, so vor allem den Zucker-, die Großtextilindustrie und das Zigaretten-, die Eisen- und die Holzgewerbe...

Die Gewerbetreibenden, die als Einzelhändler 50 bis 61 Tarifverträge für 21928 Betriebe mit 26226 beschäftigten Personen. Diese Gewerbetreibenden...

Aus der umfangreichen statistischen Übersicht über die Lage der Arbeitskräfte im Jahre 1919 geht hervor, daß für 289 097 Personen eine wörtliche Arbeitsvereinbarung über 42 bis 47 Stunden und für 244 361 Personen eine solche von 40 bis 46 Stunden vereinbart worden ist.

Erwähnenswert ist die beifällige Aufnahme über die im allgemeinen verbindlich erklärten Tarif-

verträge. Bekanntlich kann das Reichsarbeitsministerium Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsstrelkes in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung haben, für allgemeinverbindlich erklären...

Reichstarifverträge bestanden am 31. Dezember 1920 insgesamt 116, davon entfielen auf die Holzindustrie fünf, und zwar drei mit dem Arbeitgeber-Schutzverband verbundene Reichstarifverträge...

Überblickt man die Entwicklung des Tarifvertragswesens, dann erhält man als Gesamtbild eine Aufwärtsbewegung. Der Siegeszug des Tarifgemeinschaftsgedankens ist ein Beweis von der wachsenden Stärke der Gewerkschaften...

Das Internationale Arbeitsamt.

Im Friedensvertrag von Versailles wird der Versuch unternommen, einer internationalen Arbeiterschutzbewegung nach einheitlichen Richtlinien den Weg zu bahnen...

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann...

Da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit sozialer Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Weltanarchie gefährdende Unzufriedenheit entsteht...

Da endlich die Notwendigkeit einer wirksamen menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt...

haben die hohen vertragsschließenden Teile, schließt sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, als auch von dem Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern...

Die Bestimmung des Friedensvertrages bezieht sich auf die Internationale Arbeitsorganisation in Genf. Diese Organisation ist eine überstaatliche Organisation für internationale Sozialpolitik...

Die Organisation der Arbeit wird tätig sein nach folgenden Grundsätzen:

- 1. Die Arbeit darf nicht lediglich als Ware oder Handelsartikel betrachtet werden.
2. das Recht des Autonomieprinzips zu allen rechtswirksamen Zwecken gilt sowohl für Arbeiter als für Arbeitgeber.
3. die Beschäftigung der Arbeiter erfolgt zu einem Lohn, der ihnen eine nach der Zustimmung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht.
4. die Einführung des Achtstundentages oder der 48 Stundenwoche als zu erreichendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.
5. die Einrichtung einer wöchentlichen Arientage von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit dem Sonntag einzufließen hat.
6. die Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Arbeit Instandhaltung beiderlei Geschlechter einzuschließen, wo es ratsam ist, um ihnen die Fortbildung ihrer Angehörigen zu ermöglichen und ihre körperliche Erhaltung zu fördern.
7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Wert.
8. es in jedem Land über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Gesetzen haben es im Lande sich für Arbeiter zu behaupten.
9. jeder Staat hat einen Ausschussdienst einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz zu überwachen.

Das Internationale Arbeitsamt hat in der Organisation der Arbeit die Aufgabe, alles Material, das sich auf eine internationale Regelung der Sozialpolitik bezieht, zu sammeln und

zu bearbeiten. Es hat Untersuchungen über alle Fragen, die die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter betreffen vorzunehmen und hat bereits einige durchgeführt.

Sozial-Über die Entstehung der „Organisation der Arbeit“ ihren Aufbau und Aufgabenkreis. Die Errichtung eines Internationalen Arbeitsamts als Organ zur Durchführung einer wirksamen internationalen Sozialpolitik ist von der Arbeiterschaft schon lange gefordert worden.

Die Forderung zum ersten Male in allen Ländern. Die Regierungen verhielten sich aber völlig ablehnend, zur großen Freude der Unternehmer in der ganzen Welt. Nur die Schweizer Regierung machte eine rühmliche Ausnahme...

Soziales.

Die Mietssteuer.

Unter dem Titel „Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues“ hat der Reichstag am 20. Juni die Mietssteuer beschlossen.

Die Erhebung der Mietssteuer ist Sache der Länder. Dieselben wählen sie frei, die Steuer in Form einer erhöhten Abgabe vom Grundbesitz oder durch eine unmittelbare Mietssteuer aufzubringen. Im ersten Fall wird die Steuer vor den Besitzern der Gebäude erhoben...

Der Betrag der Mietssteuer wird lediglich zur Förderung der Wohnungserschaffung und der Siedlung verwendet und dient in erster Linie zur Veranschlagung und Tilgung der Beträge...

Die Höhe der von den Ländern zu erhebenden Mietssteuer beträgt 5 Prozent des Mietpreises bzw. Nutzungswerts der Räume nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

Die Mietssteuer wird von allen Inhabern von Wohnungen oder sonstigen Räumen erhoben. Sie wird auf Antrag zurück erstattet, wenn bei einem Mietssteuerpflichtigen die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind...

Die Erhebung der Mietssteuer erfolgt für die Rechnungsjahre 1920 bis 1921. Die Voraussetzungen werden aber schon in den nächsten zwei Jahren verwirklicht sein. Sie reichen aus zum Bau von etwa 50 000 Wohnungen...

Erhöhung der Bezüge der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen.

Nach § 87 des Reichsverorgungsgesetzes erhalten die Rentenempfänger zu dem im Gesetz festgelegten Gebührensätze eine Teuerungszulage. Die Höhe der Zulage ist veränderlich; sie soll sich den jeweiligen Teuerungsverhältnissen anpassen.

Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Einkommensgrenze vorgenommen worden, von der an das Ruhen der Rente beginnt bzw. Elternrente gewährt wird. Bis jetzt hat das Ruhen der Rente dann begonnen, wenn das steuerpflichtige Einkommen mehr als 5000 Mk. pro Jahr betragen hat.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer Nr. 28. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig geworden.

Zentralkommission der Bildhauer.

Wir bitten diejenigen Editionsleiter, die noch keinen Bericht auf unser Rundschreiben vom 14. Mai eingeleistet haben, dies unverzüglich zu tun, damit wir in der Sache weiterarbeiten können.

Zentralkommission der Schlichterarbeiten.

Der bisherige Vorsitzende der Zentralkommission, Kollege Hüblich, hat sein Amt niedergelegt. An dessen Stelle ist der Unterzeichnete gewählt worden. Alle Zuschriften sind künftig an dessen Adresse zu richten.

Korrespondenzen.

Wauken. Unsere Jahreshilfe hat in den letzten Jahren eine glänzende Entwicklung zu verzeichnen gehabt. Gegenwärtig zählt sie rund 1000 Mitglieder. In zahlreichen Lohnbewegungen sind erhebliche Erfolge erzielt worden.

Sonntag. Die am 24. Juni stattgehabene gutbesuchte Mitgliederversammlung nahm den Bericht vom Verbandstag entgegen. Die Mitglieder sind einverstanden, dass die Anträge auf Erleichterung der Beitragszahlung für langjährige Mitglieder abgelehnt, dagegen die Vorlage über die Unterstützungskasse angenommen wurden.

Schlagbe. Die Geschäftslage in der Dürstern. hat im Monat Juni nur eine geringe Besserung erfahren. Gegenwärtig hat die Nachfrage im Ausland an Holzwaren, die von der Marke im Inland still. Die Wärsen...

Wunder ist das nicht, da viele Konsumvereine sich lieber noch von Privatbetrieben bedienen lassen, mitunter von solchen, mit denen die Arbeiter in stetem Konflikt leben. Ein größeres Falliment hat wieder einige Existenzen in Frage gestellt.

Winsen a. d. L. Eine starkbesuchte Versammlung beschloß nach Entgegennahme des Berichts vom Verbandstag einstimmig, den Beitrag auf 5, 4 und 3 Mk. zu erhöhen, also die höchsten Beitragsklassen einzuführen.

Unsere Lohnbewegung.

In Augsburg stehen in neun Betrieben 330 Kollegen seit dem 30. Juni im Streik. Eine Lohnforderung, die von den Unternehmern abgelehnt wurde, gab Veranlassung dazu. Dieser Lohnforderung stellen die Unternehmer eine Arbeitszeitverlängerung von drei Stunden gegenüber, welche sie bei späteren Verhandlungen auf zwei Stunden pro Woche reduzierte, neben einer ganz minimalen Lohnerhöhung.

Im Halle a. d. Saale stehen die Modellierler seit dem 10. Juni im Streik. Wiederholte Verhandlungen mit den Metallindustriellen vor dem Schlichtungs- und Einigungs-ausschuß haben bisher zu keiner Einigung geführt.

Ausland.

Der Streik in der englischen Schiffbauindustrie.

In England stehen die Schiffszimmerer seit Dezember vorigen Jahres im Streik. Die Arbeiter führen ihren Kampf mit großer Zähigkeit, unterstützt von den Berufscollegen aller Länder. Mit der gleichen Energie führen aber auch die Unternehmer ihre Gegenmaßnahmen durch.

Aus der Holzindustrie.

Einkallschleife gegen das Streikpostenstehen.

Der Kampf gegen die Gewerkschaften mittels gerichtlicher Einkallschleife ist eine amerikanische Erfindung. Dort hat man die Organisationskraft auf diese Weise schon empfindlich geschädigt. Neuerdings sind unsere Unternehmer darauf aus, diese Methoden auch bei uns zur Anwendung zu bringen.

Die Berliner Unternehmer des Holzgewerbes haben einen Vorsitzenden, der auf seine persönlichen Qualitäten ganz besonders stolz ist, und man geht wohl nicht ganz fehl in der Annahme, daß er es ist, der diese Prozesse gegen unsere Verband eingeschleift hat, um seine überagende Schlantheit zu beweisen.

Gegen die 20 streikenden Kollegen auf Er. lag eine einstweilige Verfügung, wonach es ihnen unter Androhung einer Geldstrafe von 14 Tagen für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten wird, vor dem Hause Wilhelmstraße 124, in dem sich die Fabrik befindet, und in einem Umkreis von 1 1/2 Kilometer Streikposten zu stehen oder Arbeitswille in ihren Wohnungen oder auf der Straße zu betreiben, zu belästigen und zu beschimpfen oder sie in den...

2. Verlangt die Firma in einem anderen Antrage den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Ortsverwaltung Berlin, vertreten durch Freilgang und Boese, und gegen den Deutschen Holzarbeiter-Verband, vertreten durch Karnow, Schlichter und Boese (weshalb Boese auch hier genannt wird, ist Geheimnis der klagenden Firma oder ihres Anwalts).

3. Klagt die Firma auf Schadenersatz gegen vier ihrer Arbeiter, von denen drei Mitglieder des Betriebsrats waren und einer Hauptanführer bei der Belästigung von Streikbrechern gewesen sein soll, ferner gegen die Ortsverwaltung Berlin und gegen den Deutschen Holzarbeiter-Verband, je durch die gleichen Personen vertreten wie oben, und schließlich noch gegen die Kollegen Boese und Freilgang persönlich.

Von diesen drei Prozessen ist bisher der erstgenannte entfallen. Das Landgericht hat am 6. Juli die folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Es wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, den Antragsgegnern nach usw. ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, Arbeitswille von der Arbeit abzuhalten durch Belästigung, Bedröhung oder Gewalt.

Die Kosten tragen zu 1/4 der Kläger, zu 3/4 die Beklagten. Das ist ein Erfolg, auf den die klagende Firma und ihre Hintermänner nicht sehr stolz sein werden.

Trotzdem müssen wir erklären, daß uns dieses Urteil nicht befriedigt. Wir sind der Meinung, daß es unzulässig sein müßte, das Recht des Streikpostenstehens überhaupt durch einstweilige Verfügungen einzusengen. Der Streikposten, der gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt, macht sich ebenso wie jeder andere strafbar, weshalb ist es da noch nötig, ihm durch besondere Strafbestimmung zu verbieten, die Gesetze zu verletzen?

Ein Besuch bei den Holzarbeitern in Krakau. Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

Der Internationale Gewerkschaftsbund sendet Studienkommissionen in die verschiedenen Länder und Landesteile, um sich an Ort und Stelle einen Einblick in die Verhältnisse zu verschaffen. Eine aus je einem englischen, französischen und holländischen Gewerkschafter gebildete Kommission wollte kürzlich Obereschlitz besuchen, erhielt aber keine Einreiseerlaubnis.

